

III. Satzung

zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Ediger-Eller

vom 26.08.2010

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Die Ziffern I und V. der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung werden wie folgt neu gefasst:

§ 1

I. Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten

- | | |
|--|------------|
| a) Überlassung von Reihen- oder Urnenreihengrabstätten an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung | 130,00 € |
| b) Überlassung von Rasenreihengrabstätten an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung
(Der Betrag beinhaltet die Gebühren für die spätere Räumung der Grabstätte.) | 2.000,00 € |

§ 2

V. Lieferung und Einbau von Bodenplatten

Für die Herstellung des Betonriegels zur Aufstellung der Grabmale bzw. der Tiefbordsteine und für die Lieferung und den Einbau von Bodenplatten sowie der Verteilung von Splitt zwischen den Urnengrabreihen auf dem Friedhof in Eller wird eine Gebühr für

- | | |
|--------------------------------------|----------|
| a) Einzelgräber (Leichen und Aschen) | 256,00 € |
| b) Doppelgräber (Leichen und Aschen) | 511,00 € |

erhoben.

§ 3

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ediger-Eller, 26.08.2010


Heidi Hennen-Servaty
Ortsbürgermeisterin

